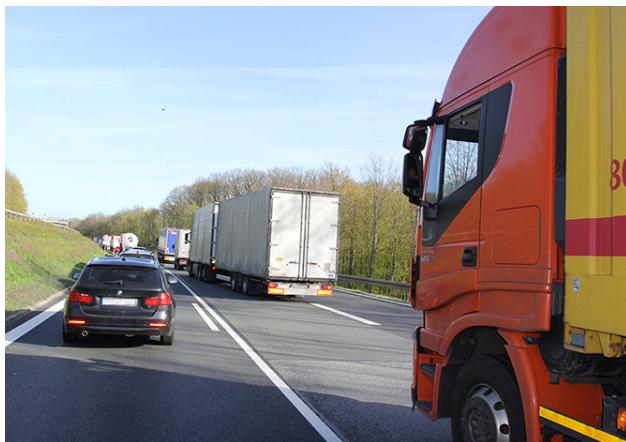


Presse-Information

ARCD: Regelungen rund um den Autobahnstau

- **Geplante Änderung der Rettungsgassenregelung**
- **Bußgeld und Punkt für das Befahren des Seitenstreifens**
- **Handyverbot auch im Stau**

Bad Windsheim (ARCD), 12. Mai 2016 – Zu Pfingsten wird es wieder voll auf den Straßen, Staus sind programmiert. Was gilt auf den Autobahnen, wenn der Verkehr zum Erliegen kommt oder nur noch zäh fließt? Antworten vom ARCD.



Grundsätzlich dürfen Fahrzeuge auf der Autobahn andere nicht rechts überholen. Wenn sich auf mehreren Streifen jedoch Fahrzeugschlangen gebildet haben, darf ausnahmsweise rechts schneller gefahren werden als links. Das gilt allerdings nur, wenn auf dem linken Streifen eine Kolonne mit weniger als 60 km/h fährt. Der Überholende darf höchstens 20 km/h schneller fahren.

Warnblinklicht und Rettungsgasse

Wichtig ist bei Stau oder zäh fließendem Verkehr, andere Fahrzeuge rechtzeitig per Warnblinklicht zu warnen, um einen Auffahrungsfall am Stauende zu verhindern. „Was viele leider nicht umsetzen: Sobald der Verkehr ins Stocken gerät oder gar zum Erliegen kommt, müssen Fahrer eine Rettungsgasse für Einsatzfahrzeuge freihalten“, sagt ARCD-Pressesprecher Josef Harrer. Das heißt konkret: Diese wird in der Mitte der Fahrbahn, bei Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen zwischen dem linken und mittleren Fahrstreifen gebildet. So steht es derzeit in der Straßenverkehrsordnung (§ 11, Abs. 2) festgeschrieben – wer sich nicht daran hält, kann mit 20 Euro Verwarnungsgeld zur Kasse gebeten werden. Da diese Regelung häufig nicht ideal umgesetzt wird, aber enorm wichtig für die schnelle Hilfe durch Rettungskräfte ist, ist eine Vereinfachung geplant. Künftig soll gelten: „Stockt der Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung, müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußersten linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.“ Die Verbände- und Länderanhörung dieser StVO-Änderung ist bereits abgeschlossen. Nächster Schritt ist die Kabinettsbefassung.

Verbote im Stau

Dass Fahrzeuginsassen während eines Staus aussteigen dürfen, ist ein Irrtum, denn das ist laut § 19, Abs. 9 StVO untersagt: „Zu Fuß Gehende dürfen Autobahnen nicht betreten.“ Wer sich nicht daran hält, dem drohen 10 Euro Verwarnungsgeld. Einzige Ausnahme ist ein Notfall, beispielsweise zur Unfallsicherung. „Das Aussteigen auf der Autobahn ist nicht nur verboten, sondern auch gefährlich, denn Rettungskräfte könnten behindert werden“, erklärt Harrer. Bei einer Autobahnsperre dürfte die Polizei jedoch ein Auge zudrücken.



Presse-Information

Der freie Seitenstreifen wirkt verlockend, um schnell zum nächsten Rastplatz oder zur nächsten Ausfahrt zu gelangen. Dieser ist jedoch – sofern er nicht durch ein Verkehrszeichen extra als Fahrspur freigegeben ist – tabu, denn „Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn“ (§ 1, Abs. 1 StVO). Wer gegen diese Regelung verstößt, riskiert 75 Euro Bußgeld und einen Punkt in Flensburg.

Übrigens: Sich die Zeit im Stau mit Telefonieren zu vertreiben, ist keine gute Idee.

Zumindest, wenn man dafür das Handy bei laufendem Motor ohne Freisprechanlage nutzt. Dann drohen nämlich ein Bußgeld in Höhe von 60 Euro und ein Punkt – auch im Stau.

ARCD

Diese Meldung hat 3.340 Zeichen. Abdruck honorarfrei. Wir freuen uns über ein Belegexemplar.

Hinweis für Redaktionen: Das Bild kann unter <https://www.arcde.de/presse> in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Nachdruck aller Bilder zur redaktionellen Berichterstattung honorarfrei mit Vermerk „Foto: ARCD“.

Bildunterschrift: Bei Kolonnenfahrten bis 60 Stundenkilometer darf rechts höchstens 20 km/h schneller gefahren werden als links. Foto: ARCD

Wenn Sie weiteres Bildmaterial oder weitere Informationen wünschen, nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf:

Silvia Schöniger
Pressestelle

ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e.V.
Oberntiefer Str. 20
91438 Bad Windsheim

Tel.: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 182
Fax: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 190
E-Mail: presse@arcde.de

Wenn Sie diesen Dienst abbestellen möchten, senden Sie eine E-Mail an presse@arcde.de.

Über den ARCD

Der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V. ist als moderner Mobilitätsclub ein leistungsfähiger, serviceorientierter und unabhängiger Dienstleister, der die persönliche und individuelle Betreuung seiner Mitglieder in den Mittelpunkt stellt. Diesen bietet er lückenlose Schutzbrieleistungen in ganz Europa sowie den außereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres – bei Pannenhilfe, Abschleppen und Fahrzeugbergung ohne finanzielle Obergrenze nach Anruf in der rund um die Uhr besetzten ARCD Notrufzentrale. Der Club bietet vielfältige und exklusive touristische Leistungen und unterstützt seine Mitglieder bei vielen Schadensfällen durch eine spezielle ARCD Clubhilfe. Als Gründungsmitglied des Verbundes Europäischer Automobilclubs EAC mit Büro in Brüssel engagiert sich der ARCD aktiv in allen Fragen der Verkehrssicherheit im Sinne seiner Mitglieder.



Auto- und Reiseclub Deutschland
91427 Bad Windsheim
Telefon 0 98 41/4 09-182
presse@arcde.de
www.arcde.de/presse